

und die Dienstleistungsabgabe in den einzelnen Industriezweigen und Dienstleistungszweigen der volkseigenen Wirtschaft oder in Teilen davon eingeführt werden.

36. Soweit die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe eingeführt worden sind, entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben.
37. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem beauftragt,
- die Erhebung der bisherigen Abgaben in den Fällen in vereinfachter Form zu regeln, in denen ein Zahlungspflichtiger Produkte verkauft, die er erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet hat (Handelsware) und für die Einzelhandelsumsätze des Industrieladens oder der sonstigen Verkaufsstellen des Zahlungspflichtigen,
 - die für die Dienstleistungsabgabe erforderlichen Vorschriften zu bestimmen,
 - sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushalts zu treffen.
38. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Ziff. 8 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Ziff. 8 Buchst. a tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates *1

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(1. PDADB).**

— Allgemeine Vorschriften —

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Gegenstand dieser Durchführungsbestimmung sind allgemeine Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe. In weiteren Durchführungsbestimmungen werden die für die Produktionsabgabe und Dienstleistungs-

abgabe der einzelnen Industriezweige und Dienstleistungszweige der volkseigenen Wirtschaft erforderlichen besonderen Vorschriften bestimmt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

A. Produktionsabgabe

Zu Ziff. 2 der Verordnung

2. Die Produktionsabgabe ist bei der Bildung des Industrieabgabepreises eines Produktes kein Kalkulationselement. Als Industrieabgabepreis gilt der Herstellerabgabepreis eines Produktes oder — soweit nach dem bisherigen Recht Verbrauchsabgaben erhoben worden sind — der Herstellerabgabepreis eines Produktes zuzüglich der bisherigen Verbrauchsabgaben mit Ausnahme der HO-Akzisen.

Zu Ziff. 3 der Verordnung

3. Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt vor, wenn durch die Behandlung eines Produktes ein neues Produkt (mit anderen Eigenschaften) entsteht. Das bloße Kennzeichnen, Umpacken und Umfüllen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

Zu Ziff. 7 der Verordnung

4. Wird beim Umsatz eines Produktes durch den Zahlungspflichtigen Verpackungsmaterial beigegeben, das er selbst hergestellt hat, so gilt die Beigabe des Verpackungsmaterials als Umsatz, wenn das Verpackungsmaterial neben dem Industrieabgabepreis des Produktes gesondert in Rechnung gestellt wird.

Zu den Ziffern 16 und 17 der Verordnung

5. Die Sätze der Produktionsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Ministerium der Finanzen für den einzelnen Industriezweig der volkseigenen Wirtschaft herausgegeben wird. Die Tabelle ist vom Zahlungspflichtigen von dem für ihn zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — anzufordern.
6. Die in der Tabelle aufgeführten „Ermäßigten Sätze der Produktionsabgabe“ sind anzuwenden, wenn ein Produkt für einen der in der Tabelle näher bezeichneten Verwendungszwecke auf Grund besonderer Vorschriften preisbegünstigt verkauft wird. Der Zahlungspflichtige hat in diesem Fall den Abnehmer des Produktes in geeigneter Form (z. B. bei der Rechnungserteilung) darauf hinzuweisen, daß der Preis des Produktes an diesen Verwendungszweck gebunden ist.
7. Wird ein Produkt, das preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck verkauft worden ist, durch den Abnehmer einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so hat der Abnehmer den Unterschiedsbetrag zwischen dem begünstigten Industrieabgabepreis und dem für den anderen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreis mit der Bezeichnung „Produktionsabgabe“ an den für ihn zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — an dem auf den Zeitpunkt der anderweitigen Verwendung folgenden zweiten Werktag zu entrichten. Der Abnehmer gilt insoweit als Zahlungspflichtiger im Sinne der Verordnung.